

Bezirksamt Heepen, 17.11.2025, 3726

Lärmsituation Stralsunder Str. 24-28 Anregung nach § 24 GO NRW

Ohne DSNr. vom 20.02.20252

Das Amt für Verkehr teilt am 14.07.2025 mit:

„Zur verkehrlichen Situation verweisen wir auf Punkt 3 unserer Antwort zur Bürgeranfrage des Herrn Oelker zur Kreuzung Stralsunder Straße und ausgebauter Rad-Fußweg zur Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 31.10.2024.

Die Lärmsituation ist in der Umgebungslärmkarte der Stadt Bielefeld deutlich ersichtlich. Aus dem Straßenlärm ergeben sich für das Gebäude Lärmpegel von $L_{den}62$ dB(A) der als mäßig laut beschrieben werden kann. Der Schienenlärm liegt am Gebäude außerhalb der dargestellten Lärmpegel und kann daher als gering belastend bewertet werden. (Siehe grafische Darstellungen)



Die o.g. Lärmsituation ergab bislang keinen Grund für eine Überprüfung, da sich die Verkehrsbelastung in diesem Bereich nicht signifikant verändert hat.

Die straßenverkehrsrechtlichen Möglichkeiten sind weitestgehend erschöpft, da die zul. Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich schon auf 30 km/h begrenzt ist und LKW-Fahrverbote sich wegen der Verkehrsbedeutung der Straße in diesem Bereich nicht umsetzen lassen. Die als störend wahrgenommenen Geräusche, die sich an der Auframpfung im Bereich der Fahrradüberführung ergeben, lassen sich rechnerisch nicht mit Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) darstellen. Messungen zeigen an vergleichbaren Situationen eine kurzfristige Pegelerhöhung um ca. 10 dB(A) auf maximal 85 dB(A) an der Aufpflasterung, verursacht durch die hinteren Achsen der LKW-Fahrten, die an dieser Stelle ca. alle 15 Minuten auftreten. Eine Abhilfe kann durch eine bauliche Veränderung der Überfahrt erreicht werden, die zu Lasten der Sicherheit der Querungsstelle führen würde. Bei Verzicht, die Querung baulich mittels „abgesenkten“ Bordsteins zu schützen, besteht die Gefahr, dass trotz entsprechender Beschilderung, der gesicherte Vorrang von Fuß- und Radverkehr (auf welchen die Verkehrsteilnehmenden im Rahmen der Straßenverkehrs-Ordnung vertrauen dürfen) von Kfz-Führenden missachtet wird und dies Leib und Leben des Rad- und Fußverkehrs konkret gefährdet.

Ergänzend teilen wir mit, dass zur Reduzierung der Lärmentwicklung bei Überfahrt der Querung bereits in der baulichen Gestaltung der Anrampung die Auffahrt mit sog. Sinus-Steinen ausgeführt wurde. Diese Bauart ermöglicht gegenüber der sonst üblichen sog. F-Bordausführung weitgehende Lärmreduzierung bei der Überfahrt einer Querung. Insbesondere das langsame Überfahren mindert die Lärmbelästigung deutlich. Das Anfahren und Abbremsen bei vorfahrtberechtigten Straßen oder Überwegen stellt das angemessene Verhalten von Fahrzeugführenden dar. Auch das Überfahren von baulich hervorgehobenen Straßenteilen (z.B. Gehwegüberfahrten, abgesenkten Bordsteinen etc.) ist nicht anders zu bewerten. Diese regelmäßigen und in der Sache unvermeidbaren üblichen und erforderlichen Grundhandlungen im Straßenverkehr und ihre Begleiterscheinung (z.B. Betriebsgeräusche von Kfz aber auch quietschende Fahrradbremsscheiben) sind im Straßenverkehr nicht vermeidbar."

Über das Prüfergebnis wird die Bezirksvertretung Stieghorst parallel informiert. Außerdem wird dieses in der nächsten erreichbaren Arbeitssitzung im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Beschlüsse aus vorangegangenen Sitzungen“ behandelt.